

Erläuterungsbericht

A 94
München – Pocking (A 3)

Neubau
Dorfen - Heldenstein

km 34+730 – km 50+040

Planänderung nach § 17d FStrG
Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmelbach

28.10.2014



Peiker
Leitender Baudirektor

INHALTSVERZEICHNIS

0.	Vorbemerkungen	1
0.1.	Allgemeine Hinweise.....	1
0.2.	Hinweise zum bisherigen Verfahren	2
0.3.	Gegenständliche Planänderung.....	2
1.	Darstellung der Planänderung.....	4
2.	Begründung der Planänderung	6
3.	Durchführung der Baumaßnahme.....	8
3.1.	Zeitliche Abwicklung	8
3.2.	Grunderwerb.....	8
4.	Auswirkungen der Planänderung.....	9
4.1.	Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach den Umwelt- Fachgesetzen	9
4.1.1.	Naturschutzrecht – Vorbemerkungen	9
4.1.2.	Kurze Charakterisierung von Natur und Landschaft	10
4.1.3.	Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete, Arten und Bestandteile der Natur11	11
4.1.4.	Konfliktminimierung.....	13
4.1.4.1.	Trassierung der Baustraße, Behelfsbrücke über den Grimmelbach	13
4.1.4.2.	Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen.....	15
4.1.4.3.	Renaturierung der vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen.....	16
4.1.5.	Beurteilung des Eingriffs und Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs.....	17
4.1.6.	Beurteilung der Verträglichkeit der Planänderung mit den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten.....	20
4.1.6.1.	FFH-Gebiet "Isental mit Nebenbächen" (DE 7739-371).....	20
4.1.6.2.	FFH-Gebietes "Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland" (DE 7839- 371).....	24
4.1.7.	Beurteilung der Auswirkungen der Planänderung aus Sicht des speziellen Artenschutzes	25
4.1.8.	Zusammenfassende Beurteilung der Planänderung bezüglich Naturschutzrecht.....	25
4.2.	Waldrecht / Erhaltung des Waldes nach Art. 9 BayWaldG	26
4.3.	Wasserwirtschaft.....	26

4.4. Beurteilung der Umweltverträglichkeit..... 26

- Anlage 1** Maßnahmenbeschreibungen zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Formblätter zu den Maßnahmen S 4E und A-K 101E)
- Anlage 2** Änderung der Ausgleichsflächen (Flächendarstellung farbig)
- Anlage 3** Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (nach der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) vom 07.08.2013)
- Anlage 4** Zusammenstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt

0. Vorbemerkungen

0.1. Allgemeine Hinweise

Für den Neubau der Bundesautobahn A 94 im Abschnitt Dorfen - Heldenstein wurde nach § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Dabei wurden die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

Die Planfeststellung erstreckt sich insbesondere auf die Maßnahmen zum Bau der Autobahn, auf alle damit in Zusammenhang stehenden Folgemaßnahmen, die aufgrund des Straßenbauvorhabens notwendig werden, sowie auf die im Sinne der Naturschutzgesetze erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von der geplanten Baumaßnahme berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und andere Planfeststellungen nicht erforderlich. Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Aufgrund von § 19 WHG kann jedoch auch über die Erteilung dieser Erlaubnis im Planfeststellungsverfahren entschieden werden.

Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und anderen Behörden sowie Betroffenen - mit Ausnahme der Enteignung - umfassend rechtsgestaltend zu regeln.

Insbesondere wird in der Planfeststellung darüber entschieden,

- welche Grundstücke oder Grundstücksteile für das Vorhaben benötigt werden,

- wie die öffentlich-rechtlichen Beziehungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben gestaltet werden,
- welche Folgemaßnahmen an anderen öffentlichen Verkehrswegen erforderlich werden,
- wie die Kosten bei Kreuzungsanlagen zu verteilen und die Unterhaltungskosten abzugrenzen sind und
- welche Vorkehrungen im Interesse des öffentlichen Wohles oder im Interesse der benachbarten Grundstücke dem Träger der Straßenbaulast aufzuerlegen sind.

Soll vor Fertigstellung eines Vorhabens der festgestellte Plan geändert werden, ist nach den Regelungen des § 17d FStrG i.V.m. Art. 76 BayVwVfG zu verfahren.

0.2. Hinweise zum bisherigen Verfahren

Für den Neubau der Bundesautobahn A 94 von Dorfen bis Heldenstein wurde am 20.08.1998 die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens bei der Regierung von Oberbayern beantragt.

Nach den Tekturen vom 31.07.2002 (1. Tektur), vom 10.03.2006 (2. Tektur) und vom 28.02.2011 (3. Tektur) hat die Regierung von Oberbayern den Planfeststellungsbeschluss am 22.11.2011 erlassen. Dieser wurde beklagt. In der mündlichen Verhandlung vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) fand am 08.05.2012 eine gütliche Einigung mit den Klägern statt, womit bestandskräftiges Baurecht für die gesamte Trasse Dorfen vorliegt.

0.3. Gegenständliche Planänderung

Die gegenständliche Planänderung umfasst die bauzeitliche Errichtung einer Baustraße (BWV-Nr. 119b) mit Behelfsbrücke (BWV-Nr. 119c) über den Grimmelbach von ca. Bau-km 40+290 bis ca. Bau-km 40+460.

Die durchzuführende Planänderung beschränkt sich auf die bauzeitliche Errichtung einer Baustraße mit einer Behelfsbrücke über den Grimmelbach von ca. Bau-km 40+290 bis ca. Bau-km 40+460 und eine zusätzliche

Ausgleichsfläche im Goldachtal bei Bau-km 36+940. Sie betrifft die planfestgestellten Unterlagen 3T (Blatt Nr. 2 und 4), 7T (Blatt Nr. 2 und 4), 8T (Gemarkung Schwindegg und Stollnkirchen), 12.1T, 12.3T (Blatt 2), 12.4T, 12.5T (Blatt 2), 17.1T (Blatt Nr. 5) und 17.3.1T. Die im Rahmen der Planänderung geänderten oder zusätzlichen landschaftspflegerischen Maßnahmen werden mit einem "E" gekennzeichnet. Da für die gegenständliche Planänderung die Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) vom 07.08.2013 anzuwenden ist und damit Herleitung und Bewertung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Biotopwertverfahren der BayKompV erfolgen, wird bei der Bezeichnung dieser (neuen) Maßnahmen ein "K" eingefügt und die Nummerierung mit der Ziffer 101 begonnen. Die Bezeichnung der zusätzlichen Ausgleichsmaßnahme lautet somit: A-K 101E.

Die sich ergebenden Änderungen werden in den Unterlagen 1E (mit Anlagen), 3E (Blatt Nr. 2a und 4a), 4E (Blatt Nr. 16a), 6E (BWV-Nr. 119b, 119c und 119d, S 4E und A-K 101E), 7E (Blatt Nr. 2a und 4a), 8E (Gemarkung Schwindegg und Stollnkirchen), 12.4E, 12.5E (Blatt 2a) und 17.1E (Blatt 5) dargestellt.

Weitere Unterlagen müssen im Rahmen dieser Planänderung nicht geändert werden.

Die Planänderung soll nach § 17d FStrG i.V.m. Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG den festgestellten Plan für den Neubau der A 94 von Dorfen bis Heldenstein vor der Fertigstellung ändern. Für die geringfügige Änderung des festgestellten Plans ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich.

1. **Darstellung der Planänderung**

Die gegenständliche Planänderung umfasst die bauzeitliche Errichtung einer Baustraße (BWV-Nr. 119b) mit Behelfsbrücke (BWV-Nr. 119c) über den Grimmelbach von ca. Bau-km 40+290 bis ca. Bau-km 40+460.

Die Baustraße beginnt im Westen im Baufeld der A 94 bei ca. Bau-km 40+290 und verläuft südlich und parallel zu der geplanten Brücke über den Grimmelbach (K 40/1) (BWV-Nr. 119) in östliche Richtung bis ca. Bau-km 40+460. Im oberen Abschnitt des Grimmelbachs, der von der Autobahntrasse bzw. der geplanten Baustraße gequert wird, ist das Vorkommen der Bachmuschel, die als Tierart nach Anhang II der FFH-Richtlinie streng geschützt ist, nachgewiesen. Dieses Vorkommen der Bachmuschel liegt zwar außerhalb des FFH-Gebietes "Isental mit Nebenbächen" (DE 7739-371), es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass das Vorkommen eine Rolle als Lieferpopulation für Wiederherstellungsmaßnahmen innerhalb des FFH-Gebietes spielt. Die geplante Baustraße liegt zudem im engeren Nahrungsraum der in Schwindkirchen angesiedelten Kolonie der Fledermausart Großes Mausohr; diese ist Bestandteil des FFH-Gebietes "Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland" (DE 7839-371).

Die Baustraße (BWV-Nr. 119b) weist eine Länge von ca. 170 m auf und ist über ihren gesamten Verlauf 6 m breit. Im Zuge des Verlaufes der Baustraße wird der Grimmelbach (BWV-Nr. 120) mit einer Behelfsbrücke mit einer lichten Weite von 16 m, einer Breite von 6 m und einer lichten Höhe von mindestens 1 m über dem mittleren Wasserspiegel des Grimmelbachs überbrückt. Die Widerlager der Behelfsbrücke werden in Spundwandbauweise erstellt. Diese können durch Ziehen wieder vollständig zurückgebaut werden.

Die Baustraße und die Behelfsbrücke über den Grimmelbach werden nach Fertigstellung der Baumaßnahme wieder zurückgebaut.

Die Zufahrt zur Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmelbach erfolgt über das Baufeld der A 94.

Zum Schutz der Biotopbestände entlang des Grimmelbachs mit dem Vorkommen der streng geschützten Bachmuschel und der südlich der Autobahn geplanten naturschutzrechtlichen Ersatzfläche E 1 vor Beeinträchtigungen durch den Baustellenverkehr (u.a. Befahrung, Staubeintrag) werden staubdichte Schutzzäune (BWV-Nr. 119d) errichtet, die eine Höhe von 2,5 m über der Gradientenlinie der Baustraße bzw. über Gelände haben.

Lage der staubdichten Schutzzäune (BWV-Nr. 119d):

- nördlich der Baustraße (BWV-Nr. 119b) von km 40+305 bis km 40+335
- südlich der Baustraße (BWV-Nr. 119b) vom km 40+300 bis km 40+365 einschließlich beidseits der Behelfsbrücke (BWV-Nr. 119c)
- quer unter der Brücke über den Grimmelbach (BWV-Nr. 119) bei km 40+335 und bei km 40+350

Der genaue Verlauf der Schutzzäune kann dem Lageplan (Unterlage 3E, Blatt Nr. 4a) entnommen werden.

Die gegenständliche Planänderung verursacht unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft. Für die zusätzlichen Eingriffe, die über die mit Beschluss vom 22.11.2011 planfestgestellten Unterlagen vom 28.02.2011 (3. Tektur) hinausgehen, wird der naturschutzrechtliche Kompensationsbedarf mit Hilfe der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) vom 07.08.2013 ermittelt. Bei der Anwendung des Biotopwertverfahrens der BayKompV werden die Biotopwertliste des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 28.02.2014 und die Vollzugshinweise zur Bayerischen Kompensationsverordnung vom 07.08.2013 für den staatlichen Straßenbau beachtet.

Zur Kompensation der zusätzlichen Eingriffe ist im Goldachtal südlich der geplanten Goldachtalbrücke der A 94 bei Bau-km 36+940 die Ausgleichsfläche A-K 101E geplant.

2. **Begründung der Planänderung**

Aufgrund der Planänderung ergeben sich keine Auswirkungen auf Lage und Höhe der planfestgestellten Trasse der A 94 im Neubauabschnitt Dorfen – Heldenstein.

Die bauzeitliche Errichtung der Baustraße (BWV-Nr. 119b) mit Behelfsbrücke (BWV-Nr. 119c) über den Grimmelbach neben der geplanten Brücke über den Grimmelbach (K 40/1) (BWV-Nr. 119) dient dem Massentransport von den Einschnittsbereichen der A 94 östlich des Grimmelbachs zu geplanten Dammlagen der A 94 westlich des Grimmelbachs. Dieser Massentransport ist für eine Reduzierung und gleichmäßige Verteilung der aus den Einschnittslagen anfallenden Überschussmassen zwingend erforderlich. Ein Massentransport über das nachgeordnete Straßen- und Wegenetz ist nicht möglich. Zur Umfahrung des Grimmelbachs müsste hierzu im Norden mit großen Lastkraftwagen und Baumaschinen über die Gemeindeverbindungsstraße (GVS) Grimmelbach – Schwindach, die GVS nach Reibersdorf und die GVS Hangmaul – Reibersdorf durch Reibersdorf gefahren werden. Dies würde eine unzumutbare Beeinträchtigung der Bewohner von Reibersdorf hinsichtlich Lärm und Schmutz darstellen sowie eine zusätzliche Wegstrecke von ca. 2 km bedeuten. Zur Abwicklung des Massentransportes durch Umfahrung im Süden müsste über die GVS Pöllsmoos – Steinberg, über die Orte Hofgiebing und Lacken und die GVS Hangmaul – Reibersdorf gefahren werden. Dies würde ebenfalls eine unzumutbare Beeinträchtigung der Bewohner der anliegenden Orte hinsichtlich Lärm und Schmutz darstellen sowie eine zusätzliche Wegstrecke von ca. 7 km bedeuten. Der Massentransport war im Rahmen der planfestgestellten Lösung über die geplante Brücke über den Grimmelbach (K 40/1) (BWV-Nr. 119) vorgesehen.

Neben dem Massentransport ist die Errichtung der Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmelbach zudem im Zuge der Erstellung der Brücke über den Grimmelbach (K 40/1) (BWV-Nr. 119) selbst von großem Vorteil, da Material- und Baumaschinentransporte nicht das untergeordnete Wegenetz und die anliegenden Ortschaften belasten.

Am 1. September 2014 trat die Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Bayerische Kompensationsverordnung – BayKompV) in Kraft, die für die gegenständliche Planänderung anzuwenden ist. Die in der bisherigen Genehmigungsplanung zur A 94 angewandten „Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben“ mit einem rein flächenbezogenen System sind daher nicht mehr maßgebend.

Mit der Anwendung des „Biotopwertverfahrens“ entsprechend der BayKompV werden die zusätzlichen Eingriffe durch die gegenständliche Planänderung mithilfe der „Biotopwertliste“ und der „Vollzugshinweise Straßenbau“ bilanziert. Zur Kompensation dieser Eingriffe ist die zusätzliche Ausgleichsfläche A-K 101E vorgesehen. Die Ermittlung des prognostizierter Biotopwertes bzw. des Kompensationsumfanges dieser Fläche erfolgt ebenfalls mittels der Biotopwertliste.

3. Durchführung der Baumaßnahme

3.1. Zeitliche Abwicklung

Im Abschnitt Dorfen – Heldenstein wurden am 10.06.2013 sogenannte Vorwegmaßnahmen begonnen. Insgesamt ist mit einer Bauzeit von ca. drei bis vier Jahren für die Gesamtmaßnahme zu rechnen, wobei der Bau der Gesamtmaßnahme im Jahr 2016 begonnen werden soll. Der Rückbau der Baustraße einschließlich der Behelfsbrücken über den Grimmelbach erfolgt mit Abschluss der Brücken- und Erdbaumaßnahmen im Bereich der Querung des Grimmelbachs. Die Ausgleichsmaßnahme A-K 101E soll zusammen mit den bereits planfestgestellten Ausgleichsmaßnahmen während der Bauphase des Gesamtabschnittes umgesetzt werden.

3.2. Grunderwerb

Zur Herstellung der Behelfsbrücke über den Grimmelbach (BWV-Nr. 119c) werden 21 m² des Grundstücks mit der Flurnummer 1425/1 der Gemarkung Schwindegg zusätzlich vorübergehend in Anspruch genommen. Zur Kompensation des durch die Errichtung der Baustraße mit Behelfsbrücke hervorgerufenen zusätzlichen Ausgleichsbedarfs werden 1.297 m² des Grundstücks mit der Flurnummer 30 der Gemarkung Stollnkirchen für die Ausgleichsmaßnahme A-K 101E dauerhaft in Anspruch genommen. Das Grundstück befindet sich bereits im Eigentum des Vorhabensträgers.

4. Auswirkungen der Planänderung

4.1. Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach den Umwelt-Fachgesetzen

4.1.1. Naturschutzrecht – Vorbemerkungen

In den Planfeststellungsunterlagen zur 3.Tektur vom 28.02.2011 waren im planfestgestellten Baufeld für die Grimmelbachbrücke keine Baustraße und keine zusätzliche Querung des Grimmelbachs vorgesehen. Diese waren daher auch nicht Bestandteil der Beurteilungen in den verschiedenen naturschutzfachlichen Unterlagen (Landschaftspflegerischer Begleitplan sowie Unterlagen zum speziellen Artenschutz und zur FFH-Verträglichkeit, Unterlagen 12.1T bis 12.6T, 17.1T und 17.3.1T). Die zusätzlichen Beeinträchtigungen, die mit den im Grimmelbachtal nun ergänzend vorgesehenen Baumaßnahmen (Errichtung einer bauzeitlichen Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmelbach) verbunden sind, werden aufbauend auf den genannten planfestgestellten Unterlagen nachfolgend beurteilt.

Hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft ist zu berücksichtigen, dass mit der im Rahmen der gegenständlichen Planänderung geplanten Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmelbach das FFH-Gebiet „Isental mit Nebenbächen“ (DE 7739-371) zwar nicht berührt wird, aber das Bachmuschelvorkommen im Grimmelbach (außerhalb der FFH-Gebietsabgrenzung) eine Rolle als Lieferpopulation für Wiederherstellungsmaßnahmen innerhalb des FFH-Gebietes spielen kann. Weiterhin liegt die geplante Baustraße im engeren Nahrungsraum der in Schwindkirchen angesiedelten Kolonie des Großen Mausohr, die Bestandteil des FFH-Gebietes "Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland" (DE 7839-371) ist.

Die bauzeitliche Querung des Grimmelbachs südlich der Autobahnbrücke liegt nur auf einer Länge von knapp 40 m teilweise außerhalb des planfestgestellten Baufeldes und nimmt dort eine intensiv genutzte Wiese sowie den Auwaldsaum entlang des Grimmelbachs zusätzlich in einem max. 3,5 m breiten Streifen in Anspruch. Damit ergeben sich sehr kleinflächig (ca. 0,01 ha) zusätzliche vorübergehende Beeinträchtigungen durch die Überbauung des Intensivgrünlandes (Baustraße und westliches Widerla-

ger der Behelfsbrücke) bzw. die Überbrückung (Behelfsbrücke) des Grimmelbachs mit begleitendem Auwaldsaum (Rückschnitt der Gehölze). Das östliche Widerlager der Behelfsbrücke und die Baustraße östlich der Behelfsbrücke liegen komplett im planfestgestellten Baufeld der A 94 (keine zusätzlichen Beeinträchtigungen). Bei der Beurteilung der zusätzlichen Beeinträchtigungen muss jedoch berücksichtigt werden, dass sich die geplanten Baumaßnahmen auf den Bereich unmittelbar südlich der geplanten Grimmelbachbrücke beschränken und somit im Wirkungsbereich der Baustelle der Grimmelbachbrücke bzw. der Trasse der A 94 errichtet werden. Ferner sind die geplanten Baumaßnahmen auf die Dauer der Bauzeit beschränkt.

Insgesamt kann daher festgestellt werden, dass die gegenständliche Planänderung gegenüber den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 keine erheblichen Änderungen hinsichtlich der Beurteilung der Belange von Natur und Landschaft zur Folge hat.

4.1.2. Kurze Charakterisierung von Natur und Landschaft

Der Bereich, in dem die gegenständliche Planänderung zur Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmelbach vorgesehen ist, liegt im Tal des Grimmelbachs. In diesem Teilabschnitt wird die Autobahn durch die starkwellige Altmoränenlandschaft des Isen-Sempt-Hügellandes geführt. Die Landschaft ist durch eine riedelartige Gliederung in Höhenrücken einerseits und teilweise tief eingeschnittene, zum Teil breite Bachtäler andererseits charakterisiert. Das Bachtal des Grimmelbachs verläuft in Süd-Nord-Richtung. Die Hügellandschaft wird überwiegend landwirtschaftlich intensiv genutzt. Eine größere Waldfläche südlich der Autobahntrasse ist das Waldgebiet Hangmaul, aus dem der Grimmelbach entspringt. Eine hohe Dichte an Biotopstrukturen mit hoher Bedeutung für den Naturhaushalt und das landschaftliche Funktionsgefüge sowie für das Landschaftsbild findet sich im Bereich des Talraumes entlang des Grimmelbachs. Die A 94 quert das Fließgewässer mit einer Brücke mit einer lichten Weite von 60 m und einer lichten Höhe von mindestens 4,5 m.

4.1.3. **Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete, Arten und Bestandteile der Natur**

FFH-Gebiet "Isental mit Nebenbächen" (DE 7739-371)

Das FFH-Gebiet "Isental mit Nebenbächen" (DE 7739-371) wird im gegenständlichen Teilabschnitt im Bereich des Grimmelbachs von der Autobahn nicht berührt, da der Grimmelbach nicht Bestandteil des FFH-Gebietes ist. Das zuvor genannte Bachmuschelvorkommen im Grimmelbach (außerhalb der FFH-Gebietsabgrenzung) kann eine Rolle als Lieferpopulation für Wiederherstellungsmaßnahmen innerhalb des FFH-Gebietes spielen. Die Planänderungen haben jedoch keine Änderungen der projektspezifischen Wirkungen und damit der Beurteilung im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 zur Folge (nähere Erläuterung siehe Kap. 4.1.6.1).

FFH-Gebiet "Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland" (DE 7839-371)

Ferner durchschneidet der gegenständliche Teilabschnitt der Autobahn den Aktionsraum von Individuen der Fledermausart Großes Mausohr (*Myotis myotis*), die in der Wochenstube in Schwindkirchen (Kirche) leben. Diese Wochenstube ist ein Teil des FFH-Gebietes "Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland" (DE 7839-371). Die Autobahn quert dabei den südlich des Wochenstubenquartiers gelegenen Teil des engeren Nahrungsraumes und damit den von Mausohren aus der Wochenstube saisonal bevorzugten Flugkorridor nach Süden und Südwesten. Zum Schutz der Fledermäuse vor Kollisionen mit Fahrzeugen auf der geplanten Autobahn sind in den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 (Unterlage 17.3.1T) umfangreiche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen innerhalb dieses saisonal bevorzugten Flugkorridors nach Süden und Südwesten vorgesehen. Hierzu gehören auch die südlich von Schwindkirchen bzw. im Bereich des Grimmelbachs und westlich davon vorgesehenen Maßnahmen M 1 (Überbrückung des Grimmelbachs mit einer weitgespannten, hohen Brücke, Bauwerk K 40/1 mit lichter Weite von 60 m, lichter Höhe mindestens 4,5 m, maximal 11,0 m), M 4/S3

(Schutz der Flugrouten von Mausohren im Nahbereich der Mausohr-Vorkommen in Schwindkirchen durch Verzicht auf Bauarbeiten in den Dämmerungs- und Nachtzeiten in der Zeit vom 1. Mai bis 31. August), M 8/S11 (Optimierung des Durchflugsquerschnitts für Mausohren an den Brücken am Weidmühl- und Grimmelbach) und M 10/S 13 (Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen bzw. Überflughilfen beidseits der Trasse). Alle diese Maßnahmen können auch mit der südlich der Brücke über den Grimmelbach (K 40/1) vorgesehenen bauzeitlichen Errichtung der Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmelbach entsprechend den planfestgestellten fachlichen Vorgaben umgesetzt werden. Die gegenständliche Planänderung hat daher keine nachteiligen Änderungen der projektspezifischen Wirkungen und damit der Beurteilung im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 zur Folge (nähere Erläuterung siehe Kap. 4.1.6.2).

Belange des europäischen Artenschutzes

Der gegenständliche Teilabschnitt im Grimmelbachtal ist Lebensraum europäisch geschützter Tierarten. Im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 wurden baubedingte Beeinträchtigungen unter anderem im Bereich der Grimmelbachbrücke bereits berücksichtigt. Durch die gegenständliche Planänderung ergeben sich aufgrund der vorgesehenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen keine darüber hinausgehenden artenschutzrechtlichen Problemstellungen (nähere Erläuterung siehe Kap. 4.1.7).

Weitere Schutzgebiete und geschützte Flächen nach den Naturschutzgesetzen

Schutzgebiete nach §§ 23 – 29 BNatSchG sind im gegenständlichen Teilabschnitt nicht vorhanden.

Im Untersuchungsgebiet für die gegenständliche Planänderung sind nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG gesetzlich geschützte Biotope entlang des Grimmelbachs vorhanden (naturnaher Bach, Auwald, Sumpfwald im Hangmaul-Wald, Feucht- und Nassgrünland und Landröhricht). Die bachbegleitenden Auwaldsäume und Landröhrichtbestände sind

auch nach § 39 Abs. 5 BNatSchG bzw. Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG geschützte Bestände.

Die Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmelbach liegt zum überwiegenden Teil innerhalb des planfestgestellten Baufeldes der A 94. Für die Anlage der Behelfsbrücke muss kleinflächig zusätzlich auf einer Fläche von 25 m² der gewässerbegleitende Auwaldbestand (geschützt nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG) am Grimmelbach zurückgeschnitten werden. Durch die bauzeitliche Überbrückung mit der Behelfsbrücke geht jedoch keine Auwaldfläche verloren.

4.1.4. Konfliktminimierung

4.1.4.1. Trassierung der Baustraße, Behelfsbrücke über den Grimmelbach

Wesentliche Bedeutung für die Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen der Umwelt kommt der Wahl der Trasse für die Baustraße zu.

Die Querung des Grimmelbachs durch die A 94 erfolgt in einem Gewässerabschnitt, der nicht Teil des FFH-Gebietes "Isental mit Nebenbächen" (DE 7739-371) ist.

Im Querungsbereich der A 94 mit dem Grimmelbach ist vorgesehen, den Bach mit einer 6 m breiten Brücke am derzeitigen Tiefpunkt des Tales zu überspannen. Der Grimmelbach muss daher nicht verlegt werden, und sein natürliches Bachbett bleibt in seiner naturnahen Ausprägung erhalten. Damit bleibt auch nach dem Bau der A 94 die Möglichkeit der Wiederherstellung eines guten Erhaltungszustandes der Bachmuschelvorkommen im FFH-Gebiet "Isental mit Nebenbächen" (Erhaltungsziel) durch Nutzung des Vorkommens im Grimmelbach als Zulieferbiotop erhalten.

Damit eine Betroffenheit des Gewässers bzw. des Bachmuschelvorkommens durch bauzeitliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden kann, wurde die Behelfsbrücke über den Grimmelbach so platziert, dass sie überwiegend im bereits planfestgestellten Baufeld zu liegen kommt und den Bach mit seinen Ufern vollständig überspannt. Mit der vorgesehenen lichten Weite von ca. 16 m ist dies möglich. Die Behelfsbrücke und

die anschließende Baustraße können günstig südlich der geplanten Brücke über den Grimmelbach (K 40/1) errichtet werden, da die Achse der Behelfsbrücke hier senkrecht zur Fließrichtung des Grimmelbachs ausgerichtet wird und die Baustraße zum größten Teil im planfestgestellten Bau-
feld errichtet wird. Zudem ist der Auwaldsaum in diesem Bereich relativ schmal. Nördlich der geplanten Brücke über den Grimmelbach hingegen verläuft der Bach in nordwestlicher Richtung weiter, so dass der begleitende Auwaldsaum hier annähernd parallel zur geplanten A 94 liegt. Zudem ist der Auwald in diesem Abschnitt wesentlich breiter als südlich der Brücke. Dies wurde bereits in den Planfeststellungsunterlagen dahingehend berücksichtigt, dass das Bau-
feld nördlich der Grimmelbachbrücke auf das unbedingt notwendige Maß eingeschränkt und im Gegenzug dazu südlich der Brücke etwas mehr Bau-
feld für die Brückenbaumaßnahme vorgesehen wurde.

Eine mögliche erhebliche Barrierewirkung der Behelfsbrücke ist nicht zu erwarten. Die entsprechenden charakteristischen Tierarten können die Brücke unterqueren (Fische) oder überfliegen (Vögel, Fledermäuse). Ein Kollisionsrisiko mit den Baufahrzeugen ist aufgrund der geringen Fahrgeschwindigkeit nicht relevant.

Als Unterbau / Gründung für die Behelfsbrücke sind Widerlager in Spundwandbauweise vorgesehen. Bei der Spundwandlösung beschränkt sich die vorübergehende Flächeninanspruchnahme auf jeweils zwei schmale Streifen im Bereich der Auflagerflächen der Brücken. Die Spundwände einschließlich des Kopfes (seitlich angebrachte Stahlträger) können beim Abbau der Behelfsbrücke wieder vollständig abgebaut werden. Dies stellt eine wesentliche Minimierung dar, da bei einer Flachgründung jeweils eine Baugrube mit wesentlich größeren Dimensionierungen notwendig wäre.

Aufgrund der zuvor genannten Rahmenbedingungen und Abmessungen ist die mögliche Lage einer Behelfsbrücke zur Querung des Grimmelbachs festgelegt, wobei sich keine Möglichkeiten für andere Lösungen mit geringeren Eingriffen ergeben.

Die an die Behelfsbrücke anschließende Baustraße beginnt und endet im Westen und Osten im Bau-
feld der Trasse der A 94.

4.1.4.2. Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen bzw. um die Eingriffe in den Naturhaushalt bzw. Beeinträchtigungen im Sinne der FFH-Verträglichkeit bzw. des speziellen Artenschutzes möglichst gering halten zu können, sind folgende Schutzmaßnahmen vorgesehen:

- Errichtung der Baustraße mit Behelfsbrücke überwiegend im bereits planfestgestellten Arbeitsstreifen für die Grimmelbachbrücke zur Vermeidung einer zusätzlichen Inanspruchnahme von naturschutzfachlich wertvollen Lebensräumen.
- Errichtung der Behelfsbrücke mit einer lichten Weite von 16 m mit Überbrückung des Grimmelbachs und seiner Uferbereiche zur Vermeidung einer direkten Überbauung der Uferbereiche (Auwald) sowie der Rodung der Ufergehölze. Die vorhandenen Gehölze können zurückgeschnitten bzw. "auf Stock gesetzt" werden.
- Gründung der Fundamente der Behelfsbrücke mit Spundwänden mit seitlich angebrachten Stahlträgern (ohne Betonkopf) zur Flächeneinsparung und zum vollständigen Rückbau der baulichen Anlagen nach Abschluss der Bauarbeiten.
- Einbau von Vliesschichten unter der Baustraße zur Druckverteilung und zur besseren Entfernbarkeit der Materialien beim Rückbau.
- Staubdichte Verkleidung der Seitenwände der Behelfsbrücke (beidseitig) und Errichtung von staubdichten Schutzzäunen (Höhe: 2,5 m über der Fahrbahn der Baustraße bzw. über Gelände) südlich der Baustraße, beiderseits des Grimmelbachs (im Bereich der Grimmelbachbrücke, K40/1) sowie nördlich der Grimmelbachbrücke zur Minimierung von Staub- und sonstigen Stoffeinträgen.
- Verzicht auf Tausalzstreuung, falls ein Winterdienst notwendig werden sollte.
- Sicherstellung einer geringen Fahrgeschwindigkeit der Fahrzeuge im Bereich der Behelfsbrücke einschließlich Zufahrtsrampen zur Vermeidung von Unfällen und von Kollisionen mit Tieren.

- Baufeldfreimachung im Bereich der Baustraße und der Brückenwiderlager bzw. Fällung der Gehölze im Brückenfeld der Behelfsbrücke außerhalb der Brutzeit von Vögeln im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar,
- Umsetzung der in den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 genannten sonstigen Schutzmaßnahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 12T) bzw. der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete (Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, Unterlagen 17.1T und 17.3.1T, insbesondere Maßnahme M1 „Einsatz schonender Baumaßnahmen und Sicherungsmaßnahmen“, u. a. Verzicht auf Bodenstörungen im Uferbereich des Grimmelbachs, Begrenzung des Baufeldes und Errichtung von Schutzeinrichtungen in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung, M4/S3 „Verzicht auf Bauarbeiten in den Dämmerungs- und Nachtzeiten in der Zeit von 1. Mai bis 31. August“).

4.1.4.3. Renaturierung der vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen

Die Baustraße sowie die Behelfsbrücke über den Grimmelbach werden mit Abschluss der Brücken- und Erdbaumaßnahmen im Bereich der Grimmelbachquerung rückgebaut. Die für die Baustraße mit Behelfsbrücke vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen liegen nahezu vollständig im planfestgestellten dauerhaften Grunderwerb. Der größere Teil östlich des Grimmelbachs wird in Folge durch die Trasse der A 94 überbaut bzw. als straßennahe Grünfläche gestaltet. Die restlichen Flächen am Grimmelbach und westlich davon werden im Sinne der landschaftspflegerischen Maßnahmenplanung der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 27.02.2009 in Verbindung mit den Schutzmaßnahmen S 7 (Tierökologische Gestaltung von überbrückten Bereichen) und S 11 (Optimierung des Durchflugsquerschnitts für Mausohren an den Brücken am Weidmühl- und Grimmelbach) sowie der Ersatzmaßnahme E 1 (Wald- und Waldrandlebensraum sowie artenreiches Grünland nordöstlich Grimmelbach) renaturiert. Dabei werden u. a. sekundäre Feuchtbiotope ange-

legt und eine artenreiche Wiese entwickelt. Der kleinflächig zurückgeschnittene Auwaldbestand am Grimmelbach kann nach Rückbau der Behelfsbrücke wieder aufwachsen.

4.1.5. Beurteilung des Eingriffs und Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs

Die Baustraße mit Behelfsbrücke wird zum überwiegenden Teil auf Flächen angelegt, die bereits in den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 als Arbeitstreifen bzw. als dauerhafter Grunderwerb für den Bau der A 94 vorgesehen waren. Lediglich im Bereich der Grimmelbachquerung und westlich davon (km 40+310 bis km 40+350) wird südlich angrenzend an das planfestgestellte Baufeld im Bereich der Grimmelbachbrücke kleinflächig zusätzlich etwas mehr Fläche für die Behelfsbrücke über den Grimmelbach und die westlich anschließende Baustraße benötigt. Hier grenzt die geplante Ersatzfläche E 1 an. Insgesamt werden für die ergänzend vorgesehenen Baumaßnahmen ca. 0,01 ha Fläche (ca. 80 m²) zusätzlich vorübergehend in Anspruch genommen und vorübergehend überbaut (westliches Widerlager der Behelfsbrücke mit westlicher Zufahrtsrampe) bzw. durch die Behelfsbrücke überbrückt. Der betroffene gewässerbegleitende Auwaldbestand am Grimmelbach muss hierfür in einem maximal 3 m breiten Streifen zurückgeschnitten werden.

Die aus den Planfeststellungsunterlagen vorhandenen Bestandserhebungen wurden für den Bereich der zusätzlichen Eingriffe am Grimmelbach im August 2014 überprüft. Der Bestand wurde dabei den Biotop- und Nutzungstypen entsprechend der Biotopwertliste zur BayKompV zugewiesen, um das Biotopwertverfahren der Bayerischen Kompensationsverordnung anwenden zu können (siehe Anlage 3, Teil 2). Von der zusätzlichen vorübergehenden Inanspruchnahme betroffen sind der Grimmelbach mit seinem begleitenden Auwaldsaum und westlich angrenzendes Intensivgrünland.

Die Ermittlung der flächenhaften Konflikte basiert auf den Regelungen der BayKompV. Unter Berücksichtigung der auf Basis der Biotopwertliste kartierten Bestände sowie der vorgesehenen Eingriffe werden die Wertpunkte

ermittelt, welche den Kompensationsbedarf ergeben. Damit werden die Biotopfunktionen ausreichend erfasst. Weitere möglicherweise beeinträchtigte Funktionen wie die Habitatfunktion bzw. weitere abiotische Funktionen können aufgrund der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen über die flächenbezogene Konfliktermittlung abgedeckt werden. Die zusätzlichen bauzeitlichen Eingriffe beanspruchen nur eine sehr geringe Fläche. In den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 wurden baubedingte Beeinträchtigungen unter anderem im Bereich der Grimmelbachbrücke bereits berücksichtigt. Für abiotische Schutzgüter ergeben sich nur sehr geringe Beeinträchtigungen, da die zusätzlich in Anspruch genommenen Flächen teils nur überbrückt bzw. nach der Bauphase wiederhergestellt werden. Die Auwaldgehölze am Grimmelbach werden beim Bau der Behelfsbrücke lediglich in geringem Umfang zurückgeschnitten. Hinsichtlich des Landschaftsbildes bzw. für Erholung / Naturgenuss ergibt sich daher kein zusätzliches Ausgleichserfordernis.

Die Herleitung des zusätzlichen Kompensationsbedarfes erfolgt in der tabellarischen Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (siehe Anlage 3, Teil 2, Tabelle 1 Kompensationsbedarf).

Insgesamt ergibt sich für die zusätzliche vorübergehende Inanspruchnahme der Biotop- und Nutzungstypen im Bereich der Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmelbach auf einer Fläche von ca. 0,01 ha ein zusätzlicher Kompensationsbedarf für die flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume von **168** Wertpunkten.

Zur Kompensation dieses zusätzlichen Eingriffes ist im Goldachtal südlich der geplanten Goldachtalbrücke der A 94 bei Bau-km 36+940 die Ausgleichsfläche A-K 101E (Flächengröße 0,13 ha) geplant. Hier ist vorgesehen intensiv genutztes Grünland in eine artenreiche Feuchtwiese umzuwandeln und den Auwaldbestand entlang der Goldach zu verbreitern. Der prognostizierte Kompensationsumfang der Ausgleichsfläche beträgt **7113** Wertpunkte (Berechnung siehe Anlage 3, Teil 2, Tabelle 2 Kompensationsumfang).

Der Überschuss beim Kompensationsumfang von **6945** Wertpunkten kann für die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft bei eventuell noch erforderlichen weiteren Vorhaben / Planänderungen im selben Naturraum, für die die Bayerische Kompensationsverordnung maßgeblich ist, verwendet werden.

Begründung des Ausgleichskonzeptes im Hinblick auf § 15 Abs. 3 BNatSchG (Rücksichtnahme auf agrarstrukturelle Belange)

Auf der Ausgleichsfläche A-K 101E im Goldachtal ist vorgesehen aus Intensivgrünland eine artenreiche Feuchtwiese zu entwickeln sowie den Auwaldbestand entlang der Goldach zu sichern und zu verbreitern. Bei der Wiesenfläche wird durch die entsprechenden Bewirtschaftungs- bzw. Pflegemaßnahmen eine dauerhafte Aufwertung des Naturhaushaltes erreicht. Die Wiesenfläche kann auch weiterhin mit Auflagen genutzt werden. Die Maßnahme entspricht grundsätzlich den Vorgaben des § 15 Abs. 3 BNatSchG.

Entsprechend der "Vollzugshinweise zur Anwendung der Acker- und Grünlandzahlen gemäß § 9 Abs. 2 Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV)" werden in der folgenden Tabelle die erforderlichen Angaben für die Ausgleichsfläche A-K 101E gegenübergestellt.

Maßnahme	Gemarkung und Gemeinde	Flurnummer	Durchschnittswert Grünlandzahl für den Lkr. Erding	Grünlandzahl	Flächengröße
A-K 101E	Stollnkirchen, Stadt Dorfen	30	46	46	0,13 ha

Im Bereich der Ausgleichsfläche A-K 101E entspricht die Grünlandzahl dem Durchschnittswert der Grünlandzahlen der Bodenschätzungsdaten im Landkreis Erding. Damit ist sichergestellt, dass durch diese Ausgleichsfläche keine für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneten Böden in Anspruch genommen werden. Agrarstrukturelle Belange gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG bzw. die entsprechenden Vorgaben des § 9 Abs. 2

der Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) sind somit berücksichtigt.

Darüber hinaus entspricht die Maßnahme A-K 101E dem § 9 Abs. 3 BayKompV, da sie innerhalb folgender dort genannter Gebietskulissen liegt: Natura 2000-Gebiet nach § 32 BNatSchG, "entlang oberirdischer Gewässer im Sinne des § 21 Abs. 5 BNatSchG" und innerhalb eines Überschwemmungsgebietes nach § 76 Abs. 1 WHG.

Das Grundstück ist bereits im Eigentum des Vorhabensträgers. Dadurch wird die Inanspruchnahme von Flächen Dritter vermieden. Mit der Ausgleichsmaßnahme A-K 101E wird die bereits planfestgestellte Ausgleichsfläche A 8, die sich am direkt gegenüberliegenden Goldachufer befindet und teilweise bereits umgesetzt wurde, durch Biotopneuschaffungsmaßnahmen ergänzt.

4.1.6. Beurteilung der Verträglichkeit der Planänderung mit den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten

4.1.6.1. FFH-Gebiet "Isental mit Nebenbächen" (DE 7739-371)

Für die Beurteilung der Verträglichkeit sind die Auswirkungen auf folgende Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie, die im Wirkraum der Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmelbach vorhanden sind, relevant. Die Auswahl erfolgt entsprechend der Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung der Planfeststellungsunterlagen, 3. Tektur vom 28.02.2011 (Unterlage 17.1T):

Arten des Anhangs II innerhalb der Wirkräume:

- Bachmuschel, Vorkommen (Einzeltiere) beidseitig der Querungsstelle des Grimmelbachs (außerhalb des FFH-Gebietes) nachgewiesen

Die Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmelbach wird nur während der Bauzeit der A 94 errichtet und danach wieder rückgebaut. Durch die bauzeitliche Baustraße können daher ausschließlich baubedingte Wirkungen, aber keine dauerhaften anlagebedingten oder betriebsbedingten Wirkungen eintreten. Die folgenden Aussagen beschränken sich daher auf die möglichen baubedingten Wirkungen. Die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen durch den Neubau der A 94 wurden in den Planfeststel-

lungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 behandelt. Da sich hier durch die bauzeitliche Baustraße im Grimmelbachtal mit Behelfsbrücke keine Änderungen ergeben können, werden sie nachfolgend nicht dargestellt.

Bei den nachfolgenden Tabellen mit der Beschreibung der baubedingten Beeinträchtigungen werden jeweils die in den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 dargestellten Beeinträchtigungen mit der Bewertung des Beeinträchtigungsgrades aufgeführt. Die zusätzlichen Beeinträchtigungen durch die Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmelbach werden in einer nachfolgenden Zeile ergänzt und bewertet (*kur-sive Schrift*). Dabei wird geprüft, ob durch den Bau und Rückbau der Baustraße sowie durch den Verkehr auf der Baustraße zusätzliche Beeinträchtigungen entstehen können, die bei der bisherigen Beurteilung der Wirkung der Maßnahme im planfestgestellten Baufeld nicht berücksichtigt sind. Dabei ist zu beachten, dass bei den baubedingten Beeinträchtigungen durch den Neubau der A 94 die Wirkungen von Bodenverdichtungen, Bauwasserhaltung, Emissionen durch Baustellenverkehr, optische Unruhe, etc. bereits beurteilt wurden. Ferner ist zu beachten, dass sich die Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmelbach im Wirkungsbereich der Baustelle der Grimmelbachbrücke befindet.

Nachfolgend wird daher geprüft, ob durch die geplante Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmelbach die bisher unterstellte Intensität der Wirkungen so gesteigert wird, dass der bisher jeweils unterstellte Grad der Beeinträchtigung verändert wird.

In einer zusätzlichen Spalte am Ende der Tabelle erfolgt die Gesamtbeurteilung des Grades der Beeinträchtigungen für die planfestgestellte Neubaumaßnahme der A 94 einschließlich der ergänzend geplanten Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmelbach.

Bachmuschel

Beidseitig der Querungsstelle der A 94 mit dem Grimmelbach (außerhalb des FFH-Gebietes) wurden Einzeltiere der Bachmuschel nachgewiesen. Diese können eine Rolle als Lieferbiotop für Wiederherstellungsmaßnah-

men im FFH-Gebiet spielen. Daher wird geprüft, ob das Vorkommen im Grimmelbach durch entsprechende Schutzmaßnahmen in seiner Populationsstärke gehalten werden kann und die Funktion zur Wiederherstellung im FFH-Gebiet behält.

Das Fließgewässer und die Uferbereiche werden mit der Behelfsbrücke vollständig überbrückt. Das Gewässerprofil und die Uferbereiche bleiben damit unverändert.

Allerdings könnten relevante bauzeitliche mittelbare Wirkungen (Stoffeinträge über den Wasserpfad) die Vorkommen, die unterstrom der Querungsstelle liegen, erreichen.

Durch die vorgesehenen Schutz- und Minimierungsmaßnahmen lassen sich diese Wirkungen allerdings fast vollständig vermeiden, so dass sich folgende Beurteilung der möglichen Beeinträchtigungen der Bachmuschel ergeben:

Baubedingte Beeinträchtigungen der Bachmuschel

Wirkungen des Vorhabens (nur in Bezug auf Wiederherstellungsziele-relevant)	Beurteilung der Beeinträchtigung unter Berücksichtigung der Minimierungsmaßnahmen der 3. Tektur und der Planänderung	Grad der Beeinträchtigung einzeln	Grad der Beeinträchtigung gesamt
Vorübergehende Flächeninanspruchnahme von Habitaten der Bachmuschel außerhalb des FFH-Gebietes (mögliches Lieferbiotop)	Keine vorübergehende Flächeninanspruchnahme des Grimmelbachs und der Uferbereiche aufgrund der Anordnung der Widerlager und der gewählten lichten Weite sowie der Pfeilerstellung und des Verzichts auf Gewässerverlegungen, spezielle Schutz- und Sicherungsmaßnahmen (Bauzäune, etc.).	Keine Beeinträchtigung	Keine Beeinträchtigung
	<i>Keine vorübergehende Flächeninanspruchnahme des Grimmelbachs durch die Baustraße mit Behelfsbrücke aufgrund der gewählten lichten Weite der Behelfsbrücke und der Anordnung der Widerlager (außerhalb der Uferbereiche).</i>	<i>Keine Beeinträchtigung</i>	
Eintrag von Fremdstoffen aus dem Baustellenbetrieb in Habitate der Bachmuschel außerhalb des FFH-Gebietes am Grimmelbach (mögliches Lieferbiotop)	Minderung des Eintragsrisikos durch den vorzeitigen Bau von speziellen Einrichtungen zur Reinigung und Rückhaltung von Baustellenwasser.	Gering	Gering

Wirkungen des Vorhabens (nur in Bezug auf Wiederherstellungsziele-relevant)	Beurteilung der Beeinträchtigung unter Berücksichtigung der Minimierungsmaßnahmen der 3. Tektur und der Planänderung	Grad der Beeinträchtigung einzeln	Grad der Beeinträchtigung gesamt
	<i>Minderung des Eintragsrisikos durch staubdichte Verkleidung der Seitenwände der Behelfsbrücke bzw. Errichtung von staubdichten Schutzwänden südlich der Zufahrten, beidseits des Grimmelbachs und nördlich der Grimmelbachbrücke; kein Einsatz von Tausalz auf der Baustraße; keine Erhöhung der Gesamtbeeinträchtigung durch Staubentwicklung, da lediglich Verlagerung des Baustellenverkehrs von der Grimmelbachbrücke auf die Baustraße. Kein Einsatz von Tausalz auf der Baustraße.</i>	<i>Keine zusätzliche Beeinträchtigung</i>	

Einstufung der baubedingten Beeinträchtigungen des Erhaltungsziels für die Bachmuschel durch die Baumaßnahme Neubau der A 94 (gemäß Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011) einschließlich der ergänzend geplanten Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmelbach: **Geringe Beeinträchtigung.**

Auch unter Einbeziehung der Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmelbach ergibt sich keine Erhöhung des Beeinträchtigungsgrades für die Bachmuschel.

Zusammenfassende Beurteilung des Gesamtprojektes

Die Beurteilung des Grades der Beeinträchtigungen der Bachmuschel durch den Neubau der A 94 entsprechend der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 ändert sich auch bei Einbeziehung der ergänzend geplanten bauzeitlichen Baustraße im Grimmelbachtal mit Behelfsbrücke über den Grimmelbach nicht.

Somit ist auch die Gesamtbeurteilung der FFH-Verträglichkeit des Projektes unverändert: „Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen werden die Beeinträchtigungen daher für die Erhaltungsziele des gemeldeten FFH-Gebiets als nicht erheblich beurteilt. Die zur Erreichung der Erhaltungsziele für das Gebiet erforderlichen Wiederherstellungsmaßnahmen werden nicht behindert oder unmöglich gemacht.“

4.1.6.2. FFH-Gebietes "Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland" (DE 7839-371)

Alle in den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (siehe auch Kap. 4.1.3) können auch mit der gegenständlichen Planänderung Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmelbach entsprechend den planfestgestellten fachlichen Vorgaben umgesetzt werden.

Die bauzeitlich zusätzlich vorgesehenen staubdichten Schutzzäune im Bereich der Brücke über den Grimmelbach (BW K 40/1) stellen für die Mausohren auch kein Hindernis dar. Aufgrund der lichten Höhe von bis zu 11 m verbleibt genügend Raum für die Fledermäuse die Grimmelbachbrücke auch schon während der Bauzeit zu unterfliegen. Diese bauzeitlichen Schutzzäune schränken die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme M 8/S11 (Optimierung des Durchflugsquerschnitts für Mausohren an den Brücken am Weidmühl- und Grimmelbach) nicht ein.

Beidseits der geplanten Brücke über den Grimmelbach stocken bisher hohe und dichte Gewässerbegleitgehölze. Zur Absenkung der Flughöhe trassenquerender Mausohren und zur Erhöhung der Akzeptanz der sicheren Unterquerungsmöglichkeit durch die Vergrößerung des Durchflugsquerschnittes erfolgt gemäß der planfestgestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme M 8/S11 ein Rückschnitt der gewässerbegleitenden Gehölze (Kronenrückschnitt auf eine Höhe unter 4 m) bzw. ein Ersatz der Baumreihen durch niedrigwüchsigeren Strauchpflanzungen (z. B. Strauchweiden). Die unter der Grimmelbachbrücke geplanten zusätzlichen staubdichten Schutzzäune bleiben mit ihrer Höhe von 2,5 m über Gelände unter dieser angestrebten Rückschnittshöhe von 4 m unter Gelände.

Auch für die weiteren in diesem Bereich in den planfestgestellten Unterlagen vorgesehenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen ergeben sich durch die gegenständliche Planänderung keine Einschränkungen.

Die gegenständliche Planänderung hat daher keine nachteiligen Änderungen der projektspezifischen Wirkungen und damit der Beurteilung im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 für das FFH-Gebiet "Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland" (DE 7839-371) zur Folge.

4.1.7. Beurteilung der Auswirkungen der Planänderung aus Sicht des speziellen Artenschutzes

Mögliche zusätzliche Auswirkungen durch die bauzeitliche Behelfsbrücke und die Baustraße in Bezug auf den speziellen Artenschutz werden wie folgt beurteilt:

- keine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Tötung geschützter Arten bei einer Baufeldfreimachung im Bereich der Baustraße und der Brückenwiderlager bzw. bei einer Fällung der Bäume im Brückenfeld der Behelfsbrücke im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar (außerhalb der Brutzeit von Vögeln),
- keine nachhaltige (populationsrelevante) Störung von Arten (z. B. bei Ausbreitungswanderungen, Transferflügen) durch Baulärm,
- keine Kollisionsoffer bei geschützten Arten wegen geringer Fahrgeschwindigkeit der Baufahrzeuge.

In den naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung im Abschnitt Dorfen – Heldenstein (Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011) wurden baubedingte Beeinträchtigungen unter anderem im Bereich der Grimmelbachbrücke berücksichtigt. Mit dem zusätzlichen Bau der Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmelbach ergeben sich aufgrund der Schutzmaßnahmen keine darüber hinausgehenden artenschutzrechtlichen Problemstellungen.

4.1.8. Zusammenfassende Beurteilung der Planänderung bezüglich Naturschutzrecht

Aufgrund der Lage und Dimensionierung der geplanten bauzeitlichen Behelfsbrücke über den Grimmelbach und der für die bauzeitliche Errichtung der Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmelbach planfestgestellten sowie ergänzend geplanten Schutzmaßnahmen ergibt sich keine wesentliche Änderung der Beurteilung der Auswirkungen hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Eingriffs/Ausgleichs-Regelung sowie der artenschutzrechtlichen Aspekte.

Auch im Hinblick auf die Beurteilung der FFH-Verträglichkeit für die FFH-Gebiete DE 7739-371 „Isental mit Nebenbächen“ und DE 7839-371 "Mau-sohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland" ergeben sich keine wesentlichen Änderungen. Die Gesamtbeurteilung der FFH-Verträglichkeit ändert sich auch unter Einbeziehung der Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmelbach nicht.

4.2. Waldrecht / Erhaltung des Waldes nach Art. 9 BayWaldG

Wald im Sinne des Waldgesetzes ist von der Planänderung nicht betroffen.

4.3. Wasserwirtschaft

Im Bereich der Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmelbach befindet sich kein Überschwemmungsgebiet des Grimmelbaches.

4.4. Beurteilung der Umweltverträglichkeit

Angesichts der Unerheblichkeit der zusätzlichen bauzeitlichen Beeinträchtigungen im Zuge der Baustraße mit der Behelfsbrücke über den Grimmelbach ist keine Änderung der Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung (Unterlage 16T) notwendig.

Anlage 1

Maßnahmenbeschreibung zum Lageplan der Landschaftspflegerischen Maßnahmen (Formblätter)

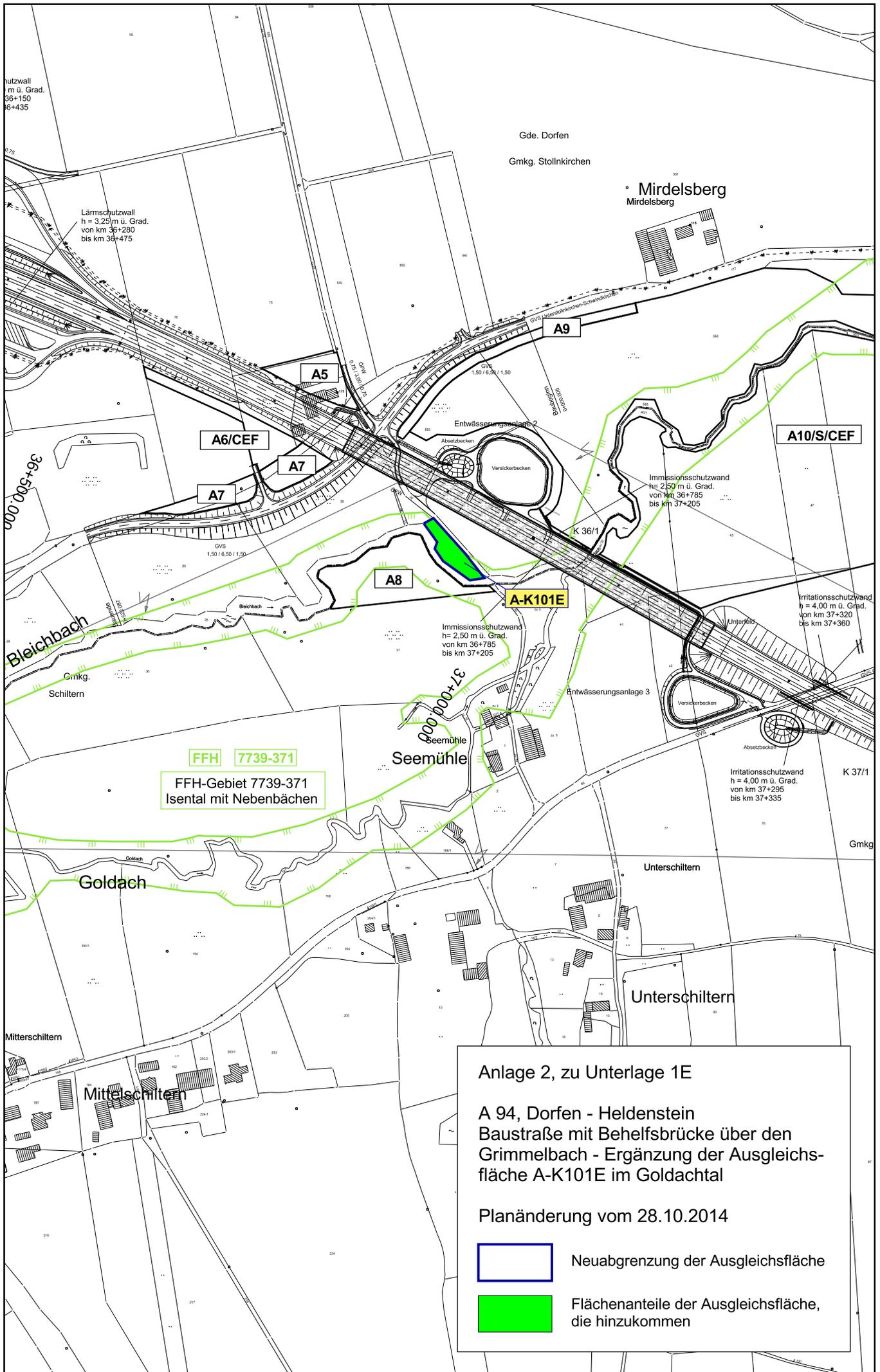
Bezeichnung der Baumaßnahme A 94 München – Pocking (A 3) Streckenteilabschnitt Dorfen - Heldenstein Planänderung Baustraße über den Grimmelbach	Maßnahmenblatt Blatt Nr. 1 bis 4	Maßnahmennummer S 4E <small>(S=Schutz-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme, CEF= vorgezogene Ausgleichsmaßnahme)</small>
Lage der Maßnahme: / Bau-km:		siehe Maßnahmenbeschreibung
nächster Ort:		siehe Maßnahmenbeschreibung
Konflikt		Nr.: 1 bis 8 im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 12.3 T)
Beschreibung:		
- Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung sowie des Landschaftsbildes im Bereich von angrenzenden Biotop-, Wald- und Gehölzbeständen bzw. geplanter Ausgleichsflächen während der Bauzeit - Beeinträchtigung von Individuen oder Lebensstätten geschützter Tierarten im Wirkraum des Vorhabens		
Eingriffsumfang:		-
Maßnahme		zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Unterlage 12.5 T)
Schutz zu erhaltender Gehölzbestände und Biotopflächen		
<u>Ziel/ Begründung der Maßnahme:</u>		
Schutzmaßnahme zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes:		
- Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung der an das Baufeld angrenzenden Biotopstrukturen sowie Schutz der geplanten Ausgleichsflächen vor Schäden durch Baufahrzeuge und Baulager - Vermeidung von Schädigungen sowie von Störungen geschützter Tierarten im Wirkraum des Vorhabens - Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Arten- und Biotopausstattung, durch Schutz vorhandener, landschaftsbildprägender Gehölzbestände		
<u>Maßnahmenbeschreibung:</u>		
1. Begrenzung des Baufeldes zum Schutz angrenzender Biotopflächen mit ökologisch wertvollen Beständen sowie nach Möglichkeit angrenzender geplanter Ausgleichsflächen 2. Wegfall bzw. Begrenzung der Arbeitsstreifen in diesen Bereichen und Errichtung von Bauzäunen in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung 3. Schutz der Gehölzbestände während der Baumaßnahme vor mechanischen Schäden, Überfüllungen und Abgrabungen durch entsprechende Maßnahmen in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung gemäß DIN 18920 und RAS-LP4		
<u>Lage der Schutzmaßnahme:</u>		
<u>Bestand / Ausgleichsfläche</u>	<u>km</u>	<u>nächster Ort</u>
Einzelbaum (große Eiche)	34+720 li	Oberhausmehring
Fürth-Holz	34+910 - 35+510 li / re	Reit / Kaidach
Ausgleichsfläche N 3 / CEF und Gorgenbach	35+310 - 35+420 li	Kloster Moosen
Streuobstwiese	36+670 - 36+760 li	Mirdelsberg
Baumreihen beidseits GVS	36+700 - 36+760 re	Unterstollnkirchen
Goldach mit Gehölzsaum u. Ausgleichsfl. A10/S/CEF	36+830 - 37+180 li	Mirdelsberg
Goldach mit Gehölzsaum	37+000 - 37+100 re	Seemühle
Ausgleichsfl. A-K 101E	36+890 - 36+970 re	Mirdelsberg
Ausgleichsfläche A 11/S	37+800 li / re	Nicking
Ausgleichsfläche A 12	38+090 li	Steinberg
Weiber mit Gehölzsaum, Ranken	38+110 - 38+190 li	Steinberg
Ausgleichsfläche A 13/S	38+180 re	Steinberg
Baumhecke, Grünland, Ranken	38+570 - 38+610 li / re	Steinberg / Fanten
Fortsetzung: nächste Seite		

Planänderung vom 28.10.2014

Fortsetzung:		
S4E: Schutz zu erhaltender Gehölzbestände und Biotopflächen		
Ausgleichsfläche A 14/S	38+950 re	Fanten
Ausgleichsfläche A 14/S, A 15	38+980 - 39+170 li	Bonesmühle
Feuchtbiotop nördlich Mainbach	39+210 - 39+320 li	Bonesmühle
Weidmühlbach mit Gehölzsaum	39+520 - 39+590 li / re	Weidmühle/Mainbach
Streuobstwiese und Gehölze an GVS	39+930 südlich (GVS)	Grimmelbach
Ersatzfl. E 1, Grimmelbach mit Gehölzsaum	40+090 - 40+360 re	Grimmelbach
Grimmelbach mit Gehölzsaum, Wiese, Ranken	40+250 - 40+350 li	Austrass
Ausgleichsfl. A 17	40+400 li	Austrass
Waldrand, Einzelbaum	40+750 und 40+880 re	Mitterrimbach
Hecke, Einzelbaum an ÖFW südlich	41+100 re	Mitterrimbach
Teich mit Gewässerbegleitgehölzen	41+740 - 41+800 li	Friedrimbach
Ausgleichsfläche A 22, Rimbach mit Gehölzsaum	41+850 - 41+940 li	Friedrimbach
A 21, Rimbach mit Gehölzsaum, angrenz. Wald	41+830 - 41+950 re	Mitterrimbach
Ausgleichsfläche A 26, Ornaubach	42+730 - 42+810 li / re	Pfaffenk. / Fr'ornau
Mühlbach östlich Ornaubach	42+830 - 42+860 li / re	Pfaffenk. / Fr'ornau
Wald südlich Pfaffenkirchen	43+035 - 43+360 li	Pfaffenkirchen
Wald südlich Pfaffenkirchen	42+865 - 43+370 re	Frauenornau
Hecke westlich Kr MÜ 22	43+620 nördl. (Kr MÜ22)	Pfaffenkirchen
Hecke	43+760 re	Stierberg
Hecke	44+380 li	Mimmelheim
Weiher, Gehölz	44+530 - 44+550 re	Deutenheim
Weiher, Wiese	44+710 - 44+740 li	Mimmelheim
Zuflussgraben zum Kagnbach	45+410 - 45+430 re	Kagn
Kagnbach, Ausgleichsfläche A 29	45+550 - 45+630 re	Kagn
Kagnbach, Zuflussgraben, Ausgleichsfläche A 30	45+660 - 45+720 li	Masch
Graben nordwestlich Klebing	45+980 - 46+000 li	Masch
Graben, Hecke nordwestlich Klebing	46+020 u. 46+100 re	Klebing
Baumhecke nördlich Klebing	46+210 - 46+280 re	Klebing
Graben, Ausgleichsfläche A 31 / CEF	46+420 - 46+510 li	Masch
Röhricht westlich Kr MÜ 21	47+490 - 47+530 li	Weidenbach
Ausgleichsfläche A 32, Kehrhamer Bach, Wald	47+550 - 47+740 li	Weidenbach
Ausgleichsfläche A 32, Kehrhamer Bach, Gehölze	47+590 - 47+660 re	Kehrham
Schmidhamer Bach	48+190 - 48+230 li / re	Weidenb. / Schmidh.
Ausgleichsfläche N24, Axenbach, Feuchtwald	48+905 - 49+050 li	Axenbach
Wald, Feuchtwiese (AS B12, Schl. NW)	49+140 - 49+180 li	Axenbach
Kirchbrunner Bach, ältere Straßenbegleitgehölze	49+450 - 49+700 li	Söllerstadt
älteres Straßenbegleitgehölz, Einzelbäume, Hecke	49+600 - 49+720 re	Küham
Kirchbrunner Bach mit Begleitstrukturen	49+300 südlich (B12)	Kirchbrunn
Feuchtbiotope an Bahnlinie östl. Axenbach	49+220, 49+280 nördlich (Bahn)	Axenbach
Hecke, Graben, Gehölze beidseits St 2084	49+120 - 49+260 nördl. (St 2084)	Söllerstadt
Die Maßnahmen werden im Rahmen der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Mit Beginn der Bauarbeiten (Brücken bzw. Strecke / Baufeldfreimachung) bis zum Abschluss der gesamten Bauarbeiten (Brücken und Strecke A 94)		
Flächengröße: -		
Vorgesehene Regelung		
Flächengröße der öffentl. Hand	-	Künftiger Eigentümer: -
Flächen Dritter	-	
Grunderwerb	-	Künftige Unterhaltung: -
Nutzungsänderung / -beschränkung	-	

Bezeichnung der Baumaßnahme A 94 München – Pocking (A 3) Streckenteilabschnitt Dorfen - Heldenstein Planänderung Baustraße über den Grimmelbach	<h2 style="margin: 0;">Maßnahmenblatt</h2> Blatt Nr. 2a	Maßnahmenummer <h2 style="margin: 0;">A-K 101E</h2> <small>(S=Schutz-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme, CEF= vorgezogene Ausgleichsmaßnahme), (-K=Kompensationsmaßnahme nach dem Biotopwertverfahren (BayKompV) bilanziert) 1)</small>
Lage der Maßnahme: / Bau-km: nächster Ort:	36+940 re Mirdelsberg	
Konflikt	Nr.: 4 im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 12.3 T)	
Beschreibung:	- Zusätzliche bauzeitliche Beeinträchtigungen der Lebensräume am Grimmelbach durch die Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmelbach (Planänderung vom 28.10.2014)	
Eingriffsumfang:	0,01 ha	
Maßnahme	zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Unterlage 12.5 E, Blatt 2a)	
<h3 style="margin: 0;">Feuchtwiese und Auwald im Goldachtal nördlich Seemühle</h3> <p>Ziel/ Begründung der Maßnahme: Ausgleichsmaßnahme zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausgleich für zusätzliche bauzeitliche Beeinträchtigungen der Lebensräume am Grimmelbach durch die Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmelbach (Planänderung vom 28.10.2014) - Erweiterung eines Komplexlebensraums in funktionalem Zusammenhang mit der Leitlinie Goldach; Funktion dieser Lebensräume als Teilhabitat und Trittsteinbiotop für Tierarten der Talaua - Anlage eines "Brückenkopfbiotops", um die Akzeptanz und Funktionsfähigkeit der Brücke zur Querung der Autobahn-Trasse durch Tierarten zu erhöhen <p>Maßnahmenbeschreibung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anlage von gewässerbegleitenden Gehölzen durch Pflanzung standortheimischer Baum- und Straucharten (Ziel: Erlen-Eschen-Auwald) 2. Aushagerung von vorhandenem Grünland durch Mahd sowie teilweises Entfernen der Vegetationsschicht mit anschließender Ausbringung von Mähgut aus mageren Feuchtwiesen 3. Erhaltung und Entwicklung des vorhandenen Auwaldbestandes an der Goldach <p>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</p> <p>zu 1. Selektives Auslichten nach 10 bis 15 Jahren zur Förderung des Entwicklungszieles; Pflegedurchgang zwischen Oktober und Februar</p> <p>zu 2. In den ersten Jahren 2 bis 3 jährliche Aushagerungsschnitte, danach extensive Pflege durch Mahd, ein- bis zweimal pro Jahr je nach Wüchsigkeit; Mahdzeit ab Mitte Juli; keine Düngung; Entfernen des Schnittgutes; alternativ Beweidung; Durchzug einmal pro Jahr</p> <p>Die Maßnahmen werden im Rahmen der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.</p>		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:	Während der Bauphase	
Flächengröße: 0,13 ha, Kompensationsumfang nach BayKompV: 7113 Wertpunkte		
Vorgesehene Regelung		
Flächengröße der öffentl. Hand	0,13 ha	Künftiger Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland
Flächen Dritter	-	
Grunderwerb	-	Künftige Unterhaltung: Bundesrepublik Deutschland
Nutzungsänderung / -beschränkung	-	

1) Bei Planänderungsverfahren, die ab dem 1. September 2014 beantragt werden, ist in der Regel die Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) anzuwenden. Um kenntlich zu machen, dass die Bewertung der gegenständlichen Kompensationsmaßnahme nach dem Biotopwertverfahren der BayKompV erfolgt, wird bei der Bezeichnung der Maßnahme ein „K“ eingefügt. Die Nummerierung dieser (neuen) Maßnahmen beginnt mit der Ziffer 101.



Schutzwall
m ü. Grad.
36+150
36+435

Lärmschutzwall
h = 3,25 m ü. Grad.
von km 36+280
bis km 36+475

Gde. Dorfen
Gmkg. Stollnkirchen

Mirdelsberg
Mirdelsberg

36+005+96
Bleichbach

A6/CEF

A5

A7

A9

A10/S/CEF

Immissionsschutzwand
h = 2,50 m ü. Grad.
von km 36+785
bis km 37+205

A8

A-K101E

Immissionsschutzwand
h = 2,50 m ü. Grad.
von km 36+785
bis km 37+205

Irritationsschutzwand
h = 4,00 m ü. Grad.
von km 37+320
bis km 37+360

Gmkg.
Schillern

FFH 7739-371

FFH-Gebiet 7739-371
Isental mit Nebenbächen

Seemühle

Irritationsschutzwand
h = 4,00 m ü. Grad.
von km 37+295
bis km 37+335

Golddach

Unterschillern

Unterschillern

Mitterschillern

Mittelschillern

Anlage 2, zu Unterlage 1E

A 94, Dorfen - Heldenstein
Baustraße mit Behelfsbrücke über den
Grimmelbach - Ergänzung der Ausgleichs-
fläche A-K101E im Goldachtal

Planänderung vom 28.10.2014

- Neuabgrenzung der Ausgleichsfläche
- Flächenanteile der Ausgleichsfläche, die hinzukommen

Anlage 3 zu Unterlage 1E

Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (nach der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) vom 07.08.2013)

Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (Teil 1)

Betroffene Funktionen: **B:** Flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume (§ 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Bay-KompV); **H:** Nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume (§ 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayKompV); **BO:** Bodenfunktion besonderer Bedeutung; **W:** Wasserfunktion besonderer Bedeutung; **K:** Klimafunktion besonderer Bedeutung, **L:** Landschaftsbildfunktion / landschaftsgebundene Erholungsfunktion („BO“, „W“, „K“ und „L“: § 5 Abs. 3 Satz 2 BayKompV).

Maßnahmen: **A-K:** Ausgleichsmaßnahme, die nach der BayKompV bilanziert wird.

Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation				
Projektbezeichnung	Vorhabenträger		Konfliktbereich	
A 94 München – Pocking (A 3), Neubau Dorfen - Heldenstein, Planänderung vom 28.10.2014, Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmelbach	Freistaat Bayern	Autobahndirektion Südbayern	Nr. 4, Land- und forstwirtschaftlich genutzter Moränenrücken mit den Talräumen des Weidmühl- und Grimmelbaches bis zur westlichen Hangkante des Rimbachteles	
maßgebliche Konflikte	Dimension, Umfang	zugeordnete Maßnahmenkomplexe / Einzelmaßnahmen		Kompensations- umfang
Biotopfunktion B: - Zusätzliche kleinflächige vorübergehende Inanspruchnahme durch Überbauung (Intensivgrünland durch Baustraße und westliches Widerlager der Behelfsbrücke) und Überbrückung (Behelfsbrücke) des Grimmelbaches mit begleitendem Auwaldsaum (Fällung der Gehölzbestände)	0,01 ha	- Errichtung der Baustraße mit Behelfsbrücke überwiegend im bereits planfestgestellten Arbeitsstreifen für die Grimmelbachbrücke zur Vermeidung einer zusätzlichen Inanspruchnahme von naturschutzfachlich wertvollen Lebensräumen. - Errichtung der Behelfsbrücke mit einer lichten Weite von 16 m mit Überbrückung des Grimmelbaches und seiner Uferbereiche zur Vermeidung einer direkten Überbauung der Uferbereiche (Auwald) sowie der Rodung der Ufergehölze. Die vorhandenen Gehölze können zurückgeschnitten bzw. "auf Stock gesetzt" werden. - Gründung der Fundamente der Behelfsbrücke mit Spundwänden mit seitlich angebrachten Stahlträgern (ohne Betonkopf) zur Flächeneinsparung und zum vollständigen Rückbau der baulichen An-		

Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation			
Projektbezeichnung	Vorhabenträger		Konfliktbereich
A 94 München – Pocking (A 3), Neubau Dorfen - Heldenstein, Planänderung vom 28.10.2014, Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmelbach	Freistaat Bayern	Autobahndirektion Südbayern	Nr. 4, Land- und forstwirtschaftlich genutzter Moränenrücken mit den Talräumen des Weidmühl- und Grimmelbaches bis zur westlichen Hangkante des Rimbachteles
maßgebliche Konflikte	Dimension, Umfang	zugeordnete Maßnahmenkomplexe / Einzelmaßnahmen	Kompensations- umfang
		lagen nach Abschluss der Bauarbeiten. - Einbau von Vliesschichten unter der Baustraße zur Druckverteilung und zur besseren Entfernbarkeit der Materialien beim Rückbau. - Staubdichte Verkleidung der Seitenwände der Behelfsbrücke (beidseitig) und Errichtung von staubdichten Schutzzäunen (Höhe: 2,5 m über der Fahrbahn der Baustraße bzw. über Gelände) südlich der Baustraße, beiderseits des Grimmelbaches (im Bereich der Grimmelbachbrücke, K40/1) sowie nördlich der Grimmelbachbrücke zur Minimierung von Staub- und sonstigen Stoffeinträgen. - Verzicht auf Tausalzstreuung, falls ein Winterdienst notwendig werden sollte. - Sicherstellung einer geringen Fahrgeschwindigkeit der Fahrzeuge im Bereich der Behelfsbrücke einschließlich Zufahrtsrampen zur Vermeidung von Unfällen und von Kollisionen mit Tieren. - Baufeldfreimachung im Bereich der Baustraße und der Brückenwiderlager bzw. Fällung der Gehölze im Brückenfeld der Behelfsbrücke außerhalb der Brutzeit von Vögeln im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar. - Umsetzung der in den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 genannten sonstigen Schutzmaßnahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 12T) bzw. der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete (Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, Unterlagen 17.1T und 17.3.1T, insbesondere Maßnahme	

Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation				
Projektbezeichnung	Vorhabenträger		Konfliktbereich	
A 94 München – Pocking (A 3), Neubau Dorfen - Heldenstein, Planänderung vom 28.10.2014, Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmelbach	Freistaat Bayern	Autobahndirektion Südbayern	Nr. 4, Land- und forstwirtschaftlich genutzter Moränenrücken mit den Talräumen des Weidmühl- und Grimmelbaches bis zur westlichen Hangkante des Rimbachteles	
maßgebliche Konflikte	Dimension, Umfang	zugeordnete Maßnahmenkomplexe / Einzelmaßnahmen		Kompensations- umfang
		M1 „Einsatz schonender Baumaßnahmen und Sicherungsmaß- nahmen“, u. a. Verzicht auf Bodenstörungen im Uferbereich des Grimmelbaches, Begrenzung des Baufeldes und Errichtung von Schutzeinrichtungen in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung, M4/S3 „Verzicht auf Bauarbeiten in den Dämmerungs- und Nacht- zeiten in der Zeit von 1. Mai bis 31. August“). - Entwicklung einer artenreichen Feuchtwiese und eines Auwaldes auf der Ausgleichsfläche A-K 101E		Ausgleichsfläche A-K 101E mit einer Fläche von 0,13 ha

Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (Teil 2)

Kompensationsbedarf und –umfang nach der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV)

1 Kompensationsbedarf für die flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume (§ 7 Abs. 2 Satz 1 BayKompV)						
Betroffene Biotop-/Nutzungstypen		Bewertung in Wertpunkten¹⁾	Vorhabensbezogene Wirkung²⁾	Betroffene Fläche (m²)	Beeinträchtigungsfaktor (Intensität der vorhabensbezogenen Wirkungen)	Kompensationsbedarf in Wertpunkten
Code	Bezeichnung¹⁾					
G11	Intensivgrünland	3	z	52 m ²	0,0	0
L513-WA91E0*	Quellrinnen, Bach- und Flussaueuwälder, alte Ausprägung	14	z	25 m ²	0,4	140
F15-FW00BK	Nicht oder gering veränderte Fließgewässer	14	z	5 m ²	0,4	28
Summe Kompensationsbedarf für die flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume in Wertpunkten						168

¹⁾ Gegenüber dem Grundwert um einen Wertpunkt aufgewertete Biotop- und Nutzungstypen werden mit „+“ gekennzeichnet (hier nicht relevant).

²⁾ Code der vorhabensbezogenen Wirkungen:

Z Zeitlich vorübergehende Überbauung/Inanspruchnahme (Überbauung durch Baustraße bzw. Überbrückung durch Behelfsbrücke u. ä. während der Bauzeit).

2 Kompensationsumfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für das Schutzgut Arten und Lebensräume in Wertpunkten (WP)										
Kompensationsmaßnahme Nr.	Ausgangszustand nach der Biotop- u. Nutzungstypenliste			Prognosezustand nach der Biotop- u. Nutzungstypenliste				Kompensationsmaßnahme		
	Code	Bezeichnung ¹⁾	Bewertung in WP ¹⁾	Code	Bezeichnung ¹⁾	Bewertung in WP ^{1) 2)}	Berücksichtigung Prognosewert	Fläche (m ²)	Aufwertung	Kompensationsumfang in WP
A-K 101E	L513-WA91E0*	Quellrinnen, Bach- und Flussaueuwälder, alte Ausprägung	14	L513-WA91E0*	Quellrinnen, Bach- und Flussaueuwälder, alte Ausprägung	14	0	131	0	0
A-K 101E	G11	Intensivgrünland	3	L512-WA91E0*	Quellrinnen, Bach- und Flussaueuwälder, mittlere Ausprägung	12	0	74	9	666
A-K 101E	G11	Intensivgrünland	3	L512-WA91E0*	Quellrinnen, Bach- und Flussaueuwälder, mittlere Ausprägung	11-	0	329	8	2632
A-K 101E	G11	Intensivgrünland	3	G221	Mäßig artenreiche seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nasswiesen	8-	0	763	5	3815
Summe Kompensationsumfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für das Schutzgut Arten und Lebensräume in Wertpunkten										7113

- 1) Gleiche Biotop-/Nutzungstypen mit unterschiedlicher Bewertung in Wertpunkten werden gesondert aufgeführt. Gegenüber dem Grundwert um einen Wertpunkt aufgewertete Biotop- und Nutzungstypen sind mit „+“ gekennzeichnet (hier nicht relevant).
- 2) Die Berücksichtigung der Vorbelastung straßennaher Kompensationsflächen entsprechend der Vollzugshinweise Straßenbau, zu § 8 Abs. 1, ist mit „-“ gekennzeichnet

Anlage 4

Zusammenstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt

Tab. 1a: Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt
nach den "Grundsätzen für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben" (Bekanntmachung vom 21.06.1993)

Nr. der Maßnahme 3. Tektur / Planänderung	Nr. der Maßnahme 1. Tektur	Maßnahmenbeschreibung	km	Gesamtfläche	anrechenbare Fläche
E 1	-	Wald- und Waldrandlebensraum sowie artenreiches Grünland nordöstlich Grimmelbach	40+200	3,32 ha	2,06 ha
E 2 / CEF	-	Wald- und Waldrandlebensraum sowie artenreiches Grünland mit Heckenkomplex und Obstwiese östlich von Pfaffenkirchen	43+150	2,65 ha	2,65 ha
		Zwischensumme Ersatzmaßnahmen (Naturhaushalt)		5,97 ha	4,71 ha
entfällt	N 1¹⁾	Feuchtflächen am Gorgenbach südlich Oberhausmehring	34+500	-	-
A 2 / CEF	N 2	Feuchtwald- und Waldrandlebensraum westlich des Fürth-Holzes	34+925	0,89 ha	0,89 ha
entfällt	N 3	Wald- und Waldrandlebensraum östlich des Fürth-Holzes	35+400	-	-
A 3 / CEF	N 4	Wald und Waldrandlebensraum mit Obstwiese und Feuchtflächen nördlich des Fürth-Holzes	35+500	1,07 ha	1,06 ha
A 4	-	Wald- und Waldrandlebensraum und artenreiche Wiesen bei Oberschiltern	36+300	2,77 ha	2,77 ha
entfällt	N 5	Feuchtflächen am Gorgenbach südwestlich Strass	36+350	-	-
A 6 / CEF	z. T. L 4	Magere Gras- und Krautfluren mit Sonderstrukturen für die Zauneidechse nordöstlich Unterstollnkirchen	36+700	0,30 ha	0,16 ha
A 8	N 6	Auentypischer Komplexlebensraum im Goldachtal nördlich Seemühle	36+900	0,70 ha	0,69 ha
A 10 / S / CEF	N 7	Nahrungshabitate und Leitstruktur für Mausohren und auentypischer Komplexlebensraum im Goldachtal zwischen A 94 und Schwindkirchen	36+850 bis 38+100	23,61 ha	23,15 ha
A 11 / S	-	Gehölzleitstrukturen für Fledermäuse südlich Nicking	37+800	0,71 ha	0,63 ha
A 12 / S	N 8	Amphibienlebensraum und Renaturierung eines Bachabschnittes südlich Steinberg	38+150	0,59 ha	0,58 ha
A 13 / S	-	Gehölzleitstrukturen für Fledermäuse nördlich Gmain	38+200	0,43 ha	0,38 ha
entfällt	N 9	Kräuterreiches Grünland, Feldraine und Hecken östlich Gmain	38+700	-	-

Planänderung vom 28.10.2014

Nr. der Maßnahme 3. Tektur / Planänderung	Nr. der Maßnahme 1. Tektur	Maßnahmenbeschreibung	km	Gesamtfläche	anrechenbare Fläche
A 14 / S	-	Gehölzleitstrukturen für Fledermäuse zwischen Bonesmühle und Fanten	38+950	1,20 ha	1,19 ha
A 15	N 10	Auentypischer Komplexlebensraum westlich Weidmühle	39+100	0,73 ha	0,73 ha
A 16	N 11	Komplexlebensraum am Hangmaul-Wald südöstlich von Grimmelbach	40+200	3,31 ha	3,31 ha
A 17	N 12	Feuchtflächen nordöstlich von Grimmelbach	40+400	0,90 ha	0,90 ha
entfällt	N 13	Auentypischer Komplexlebensraum am Grimmelbach bei Austrass	40+200	-	-
A 20	N 14 (Süd)	Auentypischer Komplexlebensraum nordöstlich von Mitterimbach südlich der Autobahn	41+850	0,47 ha	0,47 ha
A 21	N 14 (Nord)	Auentypischer Komplexlebensraum nordöstlich von Mitterimbach südlich der Autobahn	41+850	0,81 ha	0,62 ha
A 22	N 15	Auentypischer Komplexlebensraum östlich von Friedlrimbach nördlich der Autobahn	41+850	0,36 ha	0,25 ha
A 26	N 16	Auentypischer Komplexlebensraum nördlich von Frauenornau	42+800	1,92 ha	1,71 ha
entfällt	N 17	Baumhecke am östlichen Rand des Ornau-bachtals	43+000	-	-
A 28 / CEF	-	Wald als Lebensraum für baumhöhlenbewohnende Arten (insb. Hohлтаube) bei Pfaffenkirchen	43+250	0,55 ha	0,55 ha
entfällt	N 18	Wald- und Waldrandlebensraum östlich von Frauenornau	43+300	-	-
A 29	N 19	Renaturierung des Kagenbaches nördlich von Kagn südlich der Autobahn	45+600	0,85 ha	0,85 ha
A 30	N 20	Renaturierung des Kagenbaches nördlich der Autobahn	45+700	0,74 ha	0,67 ha
A 31 / CEF	N 21	Lebensraumkomplex nordöstlich von Klebing	46+450	1,14 ha	1,06 ha
A 32	N 22	Auentypischer Komplexlebensraum am Kehramer Bach nördlich der Autobahn	47+600	1,53 ha	1,37 ha
A 33	N 23	Auentypischer Komplexlebensraum am Kehramer Bach südlich der Autobahn	47+600	1,71 ha	1,68 ha
A 34	N 24	Feuchtflächen am Axenbach	48+950	0,83 ha	0,62 ha
		Zwischensumme Ausgleichsmaßnahmen (Naturhaushalt)		49,22 ha	47,19 ha
		Summe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Naturhaushalt)		54,19 ha	51,90 ha

¹⁾ Ausgleichsfläche aus Planfeststellungsabschnitt Pastetten-Dorfen (3. Tektur), ehemals aus dem Planfeststellungsabschnitt Dorfen-Heldenstein (1. Tektur)

(Stand: Durch Beschluss vom 22.11.2011 festgestellte Planfeststellungsunterlagen vom 28.03.2011 (3.Tektur).)

Tab. 1b: Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt
nach der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) vom 07.08.2013

Nr. der Maßnahme Planänderung	Maßnahmenbeschreibung	km	Gesamtfläche	Kompensationsumfang in Wertpunkten
A-K 101E ¹⁾	Feuchtwiese und Auwald im Goldachtal nördlich Seemühle	36+940	0,13 ha	7113 WP
	Summe Ausgleichsmaßnahmen (Naturhaushalt)		0,13 ha	7113 WP

- 1) Bei Planänderungsverfahren, die ab dem 1. September 2014 beantragt werden, ist in der Regel die Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) anzuwenden. Um kenntlich zu machen, dass die Bewertung der gegenständlichen Kompensationsmaßnahme nach dem Biotopwertverfahren der BayKompV erfolgt, wird bei der Bezeichnung der Maßnahme ein „K“ eingefügt. Die Nummerierung dieser (neuen) Maßnahmen beginnt mit der Ziffer 101.

Tab. 1c: Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt (Gesamtfläche)

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Naturhaushalt)	Gesamtfläche
(Summe Tabellen 1a und 1b)	54,32 ha

Planänderung vom 28.10.2014